



Model Release Vertrag Time for Prints (TFP)

Zwischen

gis-fotografie II captured moments
Gisela Schregle
Dorfstraße 21
82386 Oberhausen
www.gis-fotografie.de

- Fotograf -

und

- Model -

wird der folgende Modelvertrag geschlossen:

I. Grundlage der Vereinbarung

Grundlage dieser Vereinbarung sind von dem Fotografen, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen ausgeführte Shootings, bei denen sich das Model dem Fotografen für Foto- und Videoaufnahmen zur Verfügung stellt.

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführte(n) Shooting(s) zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht:

(Datum, Zeit, Ort)

Folgende Endprodukte der o.g. Shootings werden von dieser Vereinbarung erfasst:

Fotoaufnahmen (analog/digital)

Videoaufnahmen

Sound

II. Einwilligung und Übertragung der Bildrechte

Das Model erteilt dem Fotografen und seinen Rechtsnachfolgern exklusiv und unwiderruflich seine Einwilligung in die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung und Verwertung der aus den vertragsgegenständlichen Shootings entstandenen Aufnahmen und anderen Medien. Alle Rechte an dem Aufnahmematerial werden dem Fotografen und dessen Rechtsnachfolgern ausschließlich übertragen.

Insbesondere hat der Fotograf das ausschließliche Recht, die Aufnahmen zu lizenzieren, die Rechte hieran an Dritte zu übertragen und in Medien jeglicher Art für beliebige Zwecke zu veröffentlichen und zu verwenden. Hierzu gehört auch die kommerzielle / gewerbliche Verwertung, unter anderem Werbung und Marketing für Produkte und Dienstleistungen sowie Online-Veröffentlichungen aller Art, jedoch kein Verkauf des Bildmaterials.

Das Model verzichtet im Falle von Veröffentlichungen auf jegliche Ansprüche, auch gegen Dritte.

III. Bearbeitung, Veröffentlichung und Namensnennung

Der Fotograf verpflichtet sich, die Persönlichkeitsrechte des Models zu wahren.

Das Model erklärt sich damit einverstanden, dass die Aufnahmen mit anderen Bildern, Texten, Grafiken, Film, Audio und sonstigen audiovisuellen Medien kombiniert, zugeschnitten und verändert werden können.

Es besteht kein Anspruch auf Namensnennung des Models. Dies steht im Ermessen des Fotografen.

IV. Gegenleistung / Eigene Nutzung

Als Gegenleistung für die Übertragung der Bildrechte erhält das Model keine Vergütung in Geld (TFP), sondern eine im Ermessen des Fotografen liegende Auswahl der bei den vertragsgegenständlichen Shootings entstandenen bearbeiteten Aufnahmen, die der Fotograf dem Model nach Abschluss des Shootings zeitnah in digitaler Form (E-Mail, Online, CD etc.) oder als Print zur Verfügung stellt. Das zur Verfügung gestellte Bildmaterial darf nicht weiter bearbeitet, verfremdet, kopiert (z. B. Screenshots) und anschließend veröffentlicht werden, sondern nur in der ursprünglich zur Verfügung gestellten Version.

Im Falle des Nichtgelingens des Shootings (u. a. höhere Gewalt, technischer Ausfall, unpassende Location, mangelnder Nutzungswert) hat das Model kein Anrecht auf Herausgabe des Bildmaterials sondern vielmehr wird versucht, ein Alternativtermin zu finden und das Bildmaterial neu zu erstellen.

Das Model erhält ein beschränktes Recht, die ihm als Gegenleistung zur Verfügung gestellten Aufnahmen zum Zwecke der Selbstdarstellung/Eigenwerbung (Eigene Website, Soziale Netzwerke, Sedcard, etc.) in unveränderter durch den Fotografen ausgehändigter Form zu nutzen. Dabei ist der Fotograf mit seinem vollen Namen als Urheber zu nennen, bzw. in Social Media sowohl mit dem Namen sowie der FotoSeite des Fotografen des Netzwerkes zu markieren.

Eine Übertragung der Bildrechte durch das Model an Dritte, insbesondere für kommerzielle Zwecke, ist ausgeschlossen. Mit der Gegenleistung sind sämtliche Ansprüche des Models vollständig abgegolten.

Im Falle einer unerlaubten Überschreitung oder Verletzung dieses Rechts ist das Model verpflichtet, dem Fotografen einen hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen sowie eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Falle der Uneinigkeit ins Ermessen des Gerichts gestellt wird.

V. Schlussbestimmungen

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das Model und der Fotograf haben je ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung erhalten. Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Sollte der Vertrag nur in mündlicher Form zustande gekommen sein, so gelten die hier beschriebenen Bestimmungen ebenfalls.

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Unterschrift des Fotografen

Ort, Datum

Unterschrift des Models

Minderjährigkeit

Soweit das Model noch minderjährig ist, erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit seiner nachstehenden Unterschrift mit allen Punkten dieser Vereinbarung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters